

# Landtag

13. Sitzung vom 31. Jänner 1975

## Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Schermer sowie die Abg. Ing. Kreiner und Neunteufel.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Deutsch, Jedletzberger, Dr. Habl, Dr. Krasser und Elisabeth Schindler sind entschuldigt.

Berichterstatter:

Amtsfr. StR. Univ.-Prof. Dr. Stacher

2. (Pr.Z. 1, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 2 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/1969, geändert wird (2. Behindertengesetz-Novelle), wird mit folgenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

Nach Art. I Z. 21 sind die Z. 21 a und 21 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

21 a § 30 1. Satz hat zu lauten: „Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert.“

21 b § 31 hat zu lauten: „§ 31 (1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.“

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind anzuzeigen, soweit sie 250 S monatlich übersteigen.“

Im Art. I Z. 24 hat § 34 a Abs. 2 zu lauten: „(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.“

(Redner: Die Abg. Otto Krenn, Dr. Maria Flemming, Gawlik und Windhab.)

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Z. 9 hat der 3. Abs. des § 11 zu entfallen.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Z. 10 ist in § 12 Abs. 1 zwischen den Wortgruppen „wenn es sich um“ und „Unterhaltsverpflichtungen handelt“ das Wort „einbringliche“ einzufügen.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel VII Z. 21 § 29 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten: „Das Ruhen nach Abs. 1 lit. b tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als drei Monate im Ausland aufhält.“

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel VII nach Z. 21 ist die Z. 21 a mit folgendem Wortlaut einzufügen: § 30 erster Satz hat zu lauten:

„Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent des eininhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte erhöht.“

Nach der Z. 21 a ist eine Z. 21 b mit folgendem Wortlaut einzufügen: § 31 hat zu lauten:

„(1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als drei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.“

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 10 Prozent des eininhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte übersteigen.“

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel VIII Z. 24 ist nach § 34 ein § 34 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 34 a (1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschrift zugrundeliegende Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent des eininhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte mtl. ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nachfolgenden Monatsersten vorzunehmen.“

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.“

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, hat § 1 Abs. 1 wie folgt zu lauten:

„Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulausbildung zu erhalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.“

Weiters Personen, die auf Grund einer solchen Beeinträchtigung die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können. Ihnen gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit zu erwarten ist.“

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Maria

Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, hat der zweite Satz des § 17 Abs 2 wie folgt zu lauten:

„Die Höhe des Landeszuschusses ist durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der geschützten Werkstätte und dem Träger der Behindertenhilfe zu regeln.“

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Der § 26 ist ersatzlos zu streichen.

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, ist an den Wortlaut des § 6 folgender Passus anzufügen:

„...und die Betreuung des Behinderten durch Hausbesuche als nachgehende Behandlungsmaßnahme.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im § 7 ist der zweite Satz ersatzlos zu streichen.

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Dem § 10 ist ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Wenn ein Behinderter, der während der Durchführung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhält, für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiegend sorgt, so ist die ihm gebührende Hilfe zum Lebensunterhalt dem Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten unterhaltsberechtigten Angehörigen auszuführen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist so zu bemessen, als wären der Ehegatte oder der andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des Behinderten seine Angehörigen.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im § 15 ist der Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, ist dem Abs. 2 des § 17 folgender dritter Satz anzufügen:

„Der Landeszuschuß besteht aus jenem Betrag, der nötig sein wird, um die geschützte Werkstätte mit jenen Arbeitsbedingungen und Arbeitsgeräten auszustatten, die die Behinderten in die Lage versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen und aus dem Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Wert der Arbeitsleistung des einzelnen Behinderten und des an ihn ausbezahlten Lohnes.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im § 19 ist lit. c ersatzlos zu streichen.

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming,

Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, ist dem § 21 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Für betagte Behinderte sind eigene Pflegeheime einzurichten.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, sind dem § 22 die Abs. 2 und 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Dazu ist eine zentrale Beratungsstelle einzurichten, in der Sachverständige, wie Ärzte, Psychologen, Berufsberater, rechtskundige Beamte und Vertreter der Behindertenorganisationen, gemeinsam jedem einzelnen Behinderten zur Verfügung zu stehen haben.“

„(3) Diese Sachverständigen sind auch bei Entscheidungen nach § 3 (2), § 15 und § 19 zu hören.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, hat § 24 wie folgt zu lauten:

„Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches keinen Gebrauch macht. Weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz, hat Art. II wie folgt zu lauten:

„Beim Amt der Wiener Landesregierung ist ein Beirat zu errichten, der die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, bei der Erstellung des Voranschlages, soweit er den Aufwand für die Behinderten betrifft, sowie in Fragen, die für die Behindertenhilfe von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten hat.“

Diesem Beirat haben auch Vertreter der Behindertenorganisationen anzugehören.“

Der bisherige Art. II des Entwurfs der 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz wird zu Art. III. Der Art. III zu Art. IV.

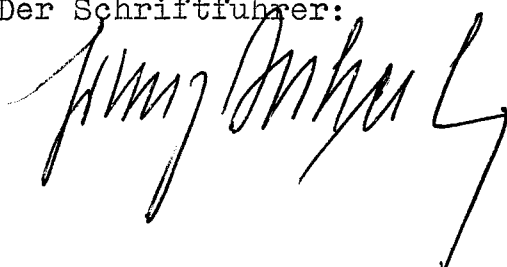
Zusatzantrag der Abg. Otto Krenn, Doktor Hirnschall und Dokfm. Bauer:

VI. Im § 24 ist der Satzschluß „...weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird“ zu streichen.

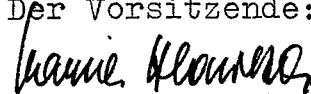
(Pr.Z. L 12 A/75.) Der Beschlusantrag der Abg. Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl, betreffend Schaffung eines einheitlichen Sozialhilfegesetzes in Wien, in dem auch die Belange der Behinderten und der Blinden geregelt werden, wird dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe IV zugewiesen.

(Schluß um 11.55 Uhr)

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Erster Präsident